

KINDERGARTENSATZUNG

der Gemeinde Ahrenviöl

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl vom 25. November 2009 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufträgen, die in kommunaler Verantwortung nach eigenen Konzepten wahrgenommen werden.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1 – Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl.
- (2) Die Kindergartengruppe ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl nimmt in der Regel im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) ²⁾ Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:15 Uhr bis 12:45 Uhr (halbtägig) geöffnet.
¹⁾
- (2) Es wird gebeten, die Kinder zwischen 7:15 Uhr und 8:00 Uhr zu bringen und zwischen 12 Uhr und 12:45 Uhr wieder abzuholen.
- (3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte insgesamt 4 Wochen geschlossen, ebenso eine Woche in den Oster- und Herbstferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden nach Beteiligung der Eltern und Beratung in der ersten Sitzung des Kindergartenbeirates im neuen Kindertagesstättenjahr von der Gemeinde Ahrenviöl festgelegt und spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres bekannt gegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (5) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Fortbildung des pädagogischen Personals nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (6) Bei witterungsbedingten Schulausfällen (z.B. Schnee, Eisregen) der allgemeinbildenden Schulen bleibt die Kindertagesstätte ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühren geschlossen.

§ 5 – Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Anmeldungen sind frühestens ein Jahr vor Erreichen des Aufnahmealters möglich. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

¹⁾

- (2) Die Anmeldung erfolgt Anfang des Jahres bis zum 1. Februar in der Kindertagesstätte. Kinder, die abgemeldet worden sind, können frühestens 6 Monate nach dem Ausscheiden wieder angemeldet werden. Sie werden dann wie bei einer Neuanschuldung behandelt und gegebenenfalls auf die Warteliste gesetzt.

- (3) Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
- a) an Familien/Alleinerziehende, bei denen ein Elternteil dauernd krank ist,
 - b) an Familien/Alleinerziehende, für die eine Unterbringung aus medizinischen oder psychologischen Gründen geboten ist,
 - c) an Familien/Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld II/Hartz IV bzw. anderen Hilfetragern abhängig zu sein.
- (4) Kinder, die im darauf folgenden Jahr eingeschult werden, werden nach Möglichkeit aufgenommen.
- (5) Bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Kindergartenbeirates mit den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Ansonsten gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Bei Aufnahme sollen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (7) ²⁾ Ein Exemplar dieser Kindertagessatzung und der Gebührensatzung sowie die Konzeption der Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl wird dem/den Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfang der Kindertagessatzung, der Gebührensatzung und der Konzeption ist schriftlich zu bestätigen. Ansonsten sind die vorgenannten Satzungen und die Konzeption jederzeit in der Kindertagesstätte oder bei dem/der Bürgermeister/in einsehbar. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 6 – Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes soll in der Regel nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) erfolgen, außer es liegen andere triftige Gründe vor. Die Regelabmeldung des Kindes muss von der/dem Erziehungsberechtigten oder einem anderen schriftlich Beauftragten bis 4 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenjahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind unmittelbar in die Grundschule wechselt.
- (2) Werden die Benutzungsgebühren nicht oder mehrere Monate nur schleppend gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.
- (3) Die Gemeinde Ahrenviöl kann das Kindertagesstättenbesuchsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere, wenn Kinder alleine kommen und ge-

hen, oder wenn Kinder trotz wiederholter Aufforderung an die Eltern ständig ungepflegt und unsauber in den Kindergarten kommen.

- (4) Die Zahlungsverpflichtung endet bei der Regelabmeldung mit dem 31. Juli und bei Vorliegen triftiger Gründe mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Leitung der Einrichtung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten oder andere schriftlich Beauftragte erfolgt.

§ 7 – Regelung für den Besuch der Einrichtungen

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Ahrenviöl übertragen. Die Gemeinde Ahrenviöl bezieht sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung des nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vorgeschriebenen Personals.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (6) Hat das Kindergartenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger des Kindergartens erfolgen.
- (7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (9) ²⁾Im Laufe des Vormittags wird ein gemeinsames gesundes Frühstück eingenommen. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, das Frühstück in einer Brotdose o. ä. mitzugeben. Es ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, dass die Kinder Süßigkeiten in den Kindergarten mitbringen. Die Kinder sollen leicht an- und ausziehbare Hausschuhe, unter anderem aus hygienischen Gründen, mitbringen.

§ 8 – Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz –IfSG).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

- (3) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches erfolgt in ernsteren Fällen durch den/die zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung der/des Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 9 – Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger: Unfallkasse Nord) nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VII (SGB VII –Gesetzliche Unfallversicherung) unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in dem Kindergarten innerhalb der Öffnungszeit
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen
- (2) Absatz 1 gilt ebenso für Kinder im Alter unter 3 Jahren.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung des Kindergartens teilnehmen, sind ebenfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung nach der Maßgabe des SGB VII unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in den Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht mitversichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten 2 Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus 2 Personen bestehende Elternvertretung, davon eine als Sprecher/in und als Schriftführer/in bei den Sitzungen. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindertagesstätten-gesetz wahr. Die Elternvertreter werden für 2 Jahre in ihr Amt gewählt.
- (3) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus den 2 Elternvertreter/n/innen, den/der Bürgermeister/in der Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld, je 2 Gemeindevorteiler/n/innen aus den Gemeinden Ahrenviöl und Ahrenviölfeld. Bedienstete der Amtsverwaltung Viöl können auf Wunsch beratend an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstätten-gesetz.
- (4) Die Elternvertreter/innen laden die Erziehungsberechtigten 2 x jährlich zu Eltern-versammlungen ein. Die Tagesordnung wird von den Elternvertretern in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung festgelegt.
- (5) Die Tagesordnung für die Beiratssitzungen wird von dem/der Beiratvorsitzenden in Zusammenarbeit festgelegt. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.

§ 11 - Elternarbeit, Sprechzeiten

- (1) Die Leitung und die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte freuen sich, wenn die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung und der Entwicklung ihrer Kinder zeigen. Die Mitarbeit der Eltern wird von Seiten des Trägers der Einrichtung jederzeit begrüßt.
- (2) Die Leitung der Einrichtung und die Mitarbeiter/innen stehen den Erziehungsberechtigten für Gespräche zur Verfügung. Bei Bedarf können Termine für Gespräche vereinbart werden.
- (3) Telefonisch ist die Kindertagesstätte unter der Telefonnummer:

04847 441

zu erreichen. Nachrichten können auch auf dem angeschlossenen Anrufbeantworter hinterlassen werden.

- (4) Die Anschrift der Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl lautet:

Schulstraße 2, 25885 Ahrenviöl

§ 12 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird von dem Träger festgesetzt. Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.
- (3) Die Gebühr ist auch für die Zeiten der kurzfristigen Erkrankung des Kindes sowie für Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist, voll weiterzuzahlen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines Monats für den laufenden Monat.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf das Konto der Amtskasse Viöl zu überweisen bzw. einzuzahlen. Auf der Überweisung bzw. Einzahlung muss das **Kassenzeichen als Verwendungszweck** vermerkt sein. Ein Dauerüberweisungsauftrag ist erwünscht.

§ 13 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Erhebung der Gebühren nach dieser Benutzungsordnung ist die Erhebung und die Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Kindergartensatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

25885 Ahrenviöl, den 26. November 2009

Gemeinde Ahrenviöl
- Die Bürgermeisterin –

- 1): **geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 22. September 2010, beschlossen von der GV der Gemeinde Ahrenviöl am 22. September 2010, in Kraft getreten zum 1. August 2010
- 2): **geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 15. August 2014, beschlossen von der GV der Gemeinde Ahrenviöl am 14. August 2014, in Kraft getreten zum 1. August 2014